

09.05.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AIS - Fz - In - K - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1021. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 2022

Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz - BFSGV)**A****1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 14 Absatz 2 – neu –, 3 – neu – BFSGV

§ 14 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem bisherigen Wortlaut ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 sind anzufügen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Regelungen für Notrufe an die Notrufnummern 110 und 112 durch die Notrufabfragestellen bis spätestens 28. Juni 2027 anzuwenden.

(3) Der Bund trägt die Kosten für die Anpassung der Notrufabfragesysteme zur Entgegennahme der Notrufe als Text in Echtzeit sowie als Gesamtgesprächsdienst.“

Begründung:

Mit der Verpflichtung von Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, bei Sprachanrufen zusätzlich Text in Echtzeit und – soweit vorhanden – Video in einem Gesamtgesprächsdienst (Total Conversation Dienst) bereitzustellen, müssen auch die Systeme der Leitstellen von Feuerwehr und Rettungsdienst sowie der Polizei angepasst werden, um diese Dienste entgegennehmen zu können. Ausweislich der Begründung zu § 14 BFSGV-E ist damit neben der Umsetzung der Anforderungen von Anhang I Abschnitt IV Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/882 auch die Umsetzung von Anforderungen des Anhangs I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 beabsichtigt. Anhang I Abschnitt V der Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht sich explizit auf über die einheitliche europäische Notrufnummer 112 abgegebene Notrufe, so dass bereits vorhandene Systeme (zum Beispiel Tess-Relay-Dienst nach § 51 Absatz 4 TKG) die Anforderungen nicht erfüllen. Insofern ist mit der Regelung des § 14 BFSGV-E eine erhebliche Erweiterung der bisher in § 164 Absatz 1 und 2 TKG geregelten Notrufarten verbunden. Daraus ergibt sich eine unmittelbare Betroffenheit der Länder.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht sich zwar explizit auf über die einheitliche europäische Notrufnummer 112 abgegebene Notrufe, die Einzelbegründung zu § 14 BFSVG (BR-Drucksache 149/22, Seite 26 f.) nimmt jedoch auch Bezug auf die Richtlinie (EU) 2018/1972, das nationale TKG sowie die TR Notruf, deren Inhalte auch nationale Notrufnummern (beispielsweise Artikel 109 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972, sowie § 164 Absatz 1 TKG) umfassen. Somit kann eine Ausdehnung der Verordnung auf die nationale Notrufnummer 110 nicht ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 2:

Damit bei Notrufen zusätzlich Text in Echtzeit und – soweit vorhanden – Video in einem Gesamtgesprächsdienst durch die Leitstellen entgegengenommen werden kann, müssen die vorhandenen Systeme der Notrufabfrage wie auch die Einsatzleitsysteme angepasst oder neu beschafft werden. Diese müssen die Hersteller erst entwickeln, da derzeit auf dem europäischen Markt keine Systeme bekannt sind, die diese Anforderungen erfüllen. Die angepassten Systeme der Leitstellen können erst nach Umsetzung durch die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen beziehungsweise durch die Anbieter der Notrufanschlüsse fertiggestellt, geprüft und in den Leitstellen ausgerollt werden (vergleichbar der Einführung IP-Notruf). Hierfür sind erfahrungsgemäß mindestens 24 Monate vorzusehen. Artikel 31 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 lässt den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen an den Notruf einen optionalen Umsetzungszeitraum bis spätestens 28. Juni 2027 offen. Diese Erweiterung des Umsetzungszeitpunktes ist zwingend für die Gesamtdienstleistung des Notrufs aufzunehmen, da die oben genannten Tätigkeiten für die Umsetzung in den Leitstellen erst nach der Realisierung durch die Telekommunikationsdienstleister – gesichert erst ab 28. Juni 2025 – erfolgen können.

Zu Absatz 3:

Die Länder sind bezüglich eines barrierefreien Telekommunikationsdienstes für Notrufe in Vorleistung gegangen. Sie haben auf eigene Kosten eine Notruf-App eingeführt und betreiben diese, um Menschen mit Behinderung einen zeitgemäßen Zugang zu den Leitstellen zu ermöglichen.

Durch die nunmehr notwendigen Systemanpassungen beziehungsweise die notwendigen Neubeschaffungen von Systemen in den Leitstellen zur Entgegennahme des Total Conversation Dienstes entstehen erhebliche zusätzliche Aufwendungen bei den Trägern der Leitstellen. Diese gehen voraussichtlich über die Einführung des eCalls im Jahr 2017 weit hinaus. Bei konservativ geschätzten durchschnittlich 350 000 Euro pro Leitstelle werden für die derzeit über 340 Leitstellen bundesweit circa 120 Millionen Euro notwendig sein. Diese sich für die Länder auf Grund der bundesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 einmalig ergebende Mehrbelastung ist gemäß Artikel 106 Absatz 4 des Grundgesetzes durch den Bund auszugleichen.

B

2. Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**,
der **Finanzausschuss**,
der **Ausschuss für Kulturfragen**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.